

ZH_OBERGERICHT UE200135 vom 20. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200135

FR: ZH_OBERGERICHT UE200135 du 20 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT UE200135 del 20 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führte eine Strafuntersuchung gegen die Funktionäre der Kantonspolizei F.____ B.____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1), C.____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 2), D.____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 3) und E.____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 4) wegen Körperverletzung, Amtsmissbrauch etc. (vgl. Urk. 6) zum Nachteil von A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer). Ausgangspunkt der Strafuntersuchung war eine Strafanzeige des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, wonach Letzterer von den Beschwerdegegnern 1-4 anlässlich einer versuchten Ausschaffung über ... [Staat] in sein Heimatland ... [Staat in Asien] mittels Flug 1 der ... Airlines vom 18. März 2019 am Flughafen Zürich misshandelt und verletzt worden sei (Urk. 3 S. 1 ff. = Urk. 6/17 S. 1 ff. und Urk. 6/1/1 S. 2 ff.).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft eröffnete am 16. Mai 2019 eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner 1-4 wegen Körperverletzung etc. (Urk. 6/11/4) und beauftragte die Kantonspolizei Zürich am 3. Juni 2019 mit den Ermittlungen, unter anderem mit der Durchführung delegierter Einvernahmen der Beschwerdegegner 1-4 sowie von polizeilichen Auskunftspersonen (Urk. 6/2/1).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer lässt in seiner Beschwerdeschrift ausführen, die Staatsanwaltschaft habe nicht erstellt, wie eine Ausschaffung konkret durchzuführen sei, welche Regeln dabei einzuhalten seien und ob die dokumentierten Ver-

- 5 -letzungen regelkonform seien bzw. ob dadurch nicht Art. 3 EMRK verletzt worden sei. Auch sei nicht abgeklärt worden, ob und wie die Beschwerdegegner 1-4 ausgebildet wurden (Urk. 2 S. 2 ff., insb. S. 7). Damit rügt der Beschwerdeführer implizit eine Verletzung der Begründungspflicht betreffend den rechtlichen Rahmen der zwangsweise durchgeführten Ausschaffung. Die Staatsanwaltschaft habe den rechtlichen Rahmen nicht abgeklärt resp. nicht dargestellt.

E. 2.2

Die Begründungspflicht ist Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie seinen Entscheid stützt. Die Behörde darf sich aber auf die massgebenden Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und

jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es genügt, wenn sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 143 III 65 E. 5.2 und BGE 141 II 28 E. 3.2.4; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Was der Beschwerdeführer vorbringt, vermag keine Verletzung der Begründungspflicht aufzuzeigen. Die Staatsanwaltschaft legte in ihrer Einstellungsverfügung zum konkreten Vorgehen ausführlich dar, dass das Staatssekretariat für Migration (nachfolgend: SEM) gestützt auf Art. 5 der Verordnung über den Vollzug zur Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281) bei der Organisation der Ausreise unter anderem mit Behörden der Kantone zusammenarbeite. Gestützt darauf sei im vorliegenden Fall die F._____er Polizei gemeinsam mit der Flughafenpolizei-Spezialabteilung tätig geworden. Auch liess die Staatsanwaltschaft im Rahmen der delegierten polizeilichen Einvernahmen den polizeilichen Werdegang und die Ausbildung der Beschwerdegegner 1-4 abklären (Urk. 6/3/1 S. 2 F/A 8 und 11, Urk. 6/3/5 S. 2 F/A 8, Urk. 6/3/8 S. 2 F/A 6, Urk. 6/3/11 S. 2 F/A 6). Wie eine Ausschaffung konkret durchzuführen und welche Regeln dabei zu beachten sind, hat die Staatsanwaltschaft sodann ebenfalls im Rahmen ihrer

- 6 - Strafuntersuchung abgeklärt und ihrer Einstellungsverfügung zu Grunde gelegt. So gelte für alle kantonalen Behörden, die im Bereich der Ausländer- und der Asylgesetzgebung polizeilichen Zwang oder polizeiliche Massnahmen anwenden müssten, das Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008 (ZAG; SR 364; vgl. Urk. 6/16/2). Dabei zähle Art. 13 ff. ZAG die zum Einsatz kommenden Möglichkeiten polizeilichen Zwangs auf, wobei der Einsatz von Handschellen und anderen Fesselungsmitteln gestützt auf Art. 14 Abs. 2 lit. a ZAG erlaubt seien. Schliesslich wies die Staatsanwaltschaft auf Art. 9 Abs. 1 ZAG und den unter anderem in Art. 5 Abs. 2 BV festgehaltenen Grundsatz der Verhältnismässigkeit hin und legte dar, aus welchen Gründen das konkrete Vorgehen auch diesen Vorgaben entsprochen habe (Urk. 3 S. 15-16). Der Beschwerdeführer hat diese Erwägungen der Staatsanwaltschaft materiellrechtlich nicht in Zweifel gezogen. Im Übrigen sind sie auch nicht zu beanstanden. 3.

E. 3

Mit Verfügung vom 6. März 2020 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung mit (Urk. 6/12/2). In der Folge stellte sie die Strafuntersuchung wegen Körperverletzung etc. mit Einstellungsverfügung vom 3. April 2020 ein (Urk. 3).

E. 3.1

Zu den Gründen der Einstellung des Strafverfahrens hielt die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, dass die Vorwürfe des Beschwerdeführers von den Beschwerdegegnern 1-4 bestritten worden seien. Der Beschwerdeführer habe sich auf dem Weg bis zum Flugzeug ruhig, kooperativ und unauffällig verhalten. Die Fesselung sei, wie im Kurs des Schweizerischen Polizei-Instituts instruiert, angelegt und kontrolliert worden. Als der Beschwerdeführer aus dem Polizeifahrzeug beim Standplatz des für ihn vorgesehenen Flugzeugs ausgestiegen sei, habe er fortwährend geschrien und "they kill me" oder "help me" gerufen, was auch von sämtlichen übrigen befragten Perso-

nen bestätigt worden sei. Einerseits hätten sich die nicht direkt ins Geschehen involvierten Crewmitglieder an so ein Verhalten des Beschwerdeführers erinnern können, andererseits hätten die ebenfalls an der Ausschaffung beteiligten Funktionäre der Kantonspolizei Zürich sowie der Chauffeur der F. _____er Polizei ein derartiges Benehmen bekräftigt. Selbst der Beschwerdeführer habe ein pausenloses Schreien nicht in Abrede gestellt und alle Befragten hätten einstimmig ausge-

- 7 - sagt, dass der Beschwerdeführer in erheblicher Weise passiven Widerstand gegen die Ausschaffungshandlungen geleistet habe. Die Darstellungen des Beschwerdeführers betreffend die Übergriffe gegen Hals und Mund seien in Anbetracht der Beweislage völlig übertrieben bzw. nicht den Tatsachen entsprechend. Bereits der Umstand, dass der Beschwerdeführer stets laut rufen und auf seine Situation aufmerksam machen können, widerspreche seiner Behauptung, man habe ihn physisch zum Schweigen bringen wollen, indem man ihm den Mund zugehalten oder Druck auf Unterkiefer und Hals ausgeübt habe. Erstellte seien einzig die sichtbaren Spuren an den Handgelenken des Beschwerdeführers, welche gemäss ärztlichem Bericht auf die Kabelbinder zurückzuführen seien. Diese Wunden habe sich der Beschwerdeführer in erster Linie selber zuzuschreiben, da er sich offensichtlich sehr unkooperativ verhalten und völlig unnötigen Widerstand geleistet habe. Das Verhalten der Beschwerdegegner 1-4 habe den rechtlichen Vorgaben entsprochen und es sei weder eine strafrechtlich relevante Körperverletzung noch ein Amtsmissbrauch auszumachen. Damit sei das gegen die Beschwerdegegner 1-4 geführte Strafverfahren einzustellen (Urk. 3 S. 16 ff.).

E. 3.2

Hierzu liess der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift einwenden, die Staatsanwaltschaft habe den Sachverhalt nicht richtig festgestellt und seine Beweisanträge zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht beachtet. Zum einen habe sie nicht abgeklärt, ob sich die Polizeibeamten an die einzuhaltenden Regeln bei der Ausschaffung gehalten hätten. Insbesondere dem Vorwurf, dass die Beamten ihm die Handfesselung zu fest angelegt, ihm eine Kapuze über das Gesicht gezogen und den Mund zugehalten hätten, sei sie nicht nachgegangen (Urk. 2 S. 7-8, S. 9). Zum anderen habe die Staatsanwaltschaft nicht veranlasst, dass der Beschwerdeführer zeitnah ärztlich untersucht und die erlittenen Verletzungen dokumentiert werden (Urk. 2 S. 10). Es sei auch nicht abgeklärt worden, ob der Beschwerdeführer bleibende Schäden davongetragen habe (Urk. 2 S. 8). Trotz wiederholter Aufforderung sei ihm der Zugang zu unabhängigem, medizinischem Personal verweigert worden und es habe keine zeitnahe Aufnahme seiner physischen und psychischen Beschwerden im Anschluss an den Ausschaffungsversuch stattgefunden (Urk. 2 S. 10). Die Staatsanwaltschaft stütze die Schlussfolge-

- 8 - rungen in ihrer Einstellungsverfügung auf einen unvollständigen bzw. nicht richtig festgestellten Sachverhalt (Urk. 2 S. 11).

E. 3.3

Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO klärt die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt mit der Strafuntersuchung tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass sie das Verfahren abschliessen kann. Mit Abschluss der Strafuntersuchung entscheidet sie nach Art. 318 StPO, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist. Vor einer Verfahrenseinstellung räumt die Staatsanwaltschaft den Parteien Gelegenheit ein, Beweisanträge zu stellen (Art. 318 Abs. 1 StPO). Diese können von der

Staatsanwaltschaft abgelehnt werden, wenn sie unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind (Art. 318 Abs. 2 StPO, vgl. auch Art. 139 Abs. 2 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt unter anderem nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich kein Tatverdacht erhärten lässt, der eine Anklage rechtfertigt, oder nach Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist. Dabei ist aber der aus dem Legalitätsprinzip abgeleitete Grundsatz "in dubio pro duriore" zu berücksichtigen. Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit beziehungsweise offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Beim Entscheid über diese Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum. Hingegen ist Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (BGE 138 IV 186 E. 4.1; BGE 137 IV 219 E. 7.1).

E. 3.4

Wie den Akten entnommen werden kann, führte die Staatsanwaltschaft eine umfangreiche Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner 1-4 wegen Körperverletzung, Amtsmissbrauch etc. durch (vgl. Urk. 6). Nach Eingang der Strafanzeige des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 10. April 2019 (Urk. 6/- 1/1) samt Beilagen (Urk. 6/2/1-16) beauftragte die Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei Zürich damit, ein polizeiliches Ermittlungsverfahren durchzuführen (Urk. 6/2/1). Die Kantonspolizei Zürich erstellte daraufhin einen Ermittlungsbericht zuhanden der Staatsanwaltschaft, worin sie unter anderem auch die telefonischen Aussagen von Besatzungsmitgliedern des Fluges 1 vom 18. März 2019 aufge-

- 9 - nommen hat (Urk. 6/2/2). Weiter führte die Kantonspolizei Zürich – gestützt auf Delegationsverfügungen der Staatsanwaltschaft – Einvernahmen mit den Beschwerdegegnern 1-4 durch (Urk. 6/3/1-13). Sodann erfolgten am 29. Oktober 2019 die Einvernahme des Beschwerdeführers (Urk. 6/4) sowie am 3. März 2020 die Einvernahmen der Auskunftspersonen H._____ (Urk. 6/5/1), I._____ (Urk. 6/5/- 5) und J._____ (Urk. 6/5/6). Gleichentags führte die Staatsanwaltschaft die Konfrontationseinvernahmen der Beschwerdegegner 1-4 durch (Urk. 6/3/14). Die Vorwürfe des Beschwerdeführers finden in den vorliegenden Akten keine Stütze. Sie lassen sich anhand der Aussagen der Zeugen und Auskunftspersonen nicht erstellen. So wurde insbesondere vom Beschwerdegegner 2 überzeugend ausgeführt, dass bei der Handfesselung mindestens eine Fingerbreite Platz vorhanden und diese korrekt angebracht gewesen sei (Urk. 6/3/1). Auch die weiteren Beschwerdegegner und die Auskunftspersonen I._____ bestätigten zumindest, dass bei der Handfesselung immer kontrolliert werde, dass diese nicht zu eng angebracht sei (Urk. 6/3/5 S. 3 f., Urk. 6/3/8 S. 4, Urk. 6/3/11 S. 4 und Urk. 6/5/5 S. 4). Auch lässt sich aufgrund mehrerer übereinstimmender Aussagen, wonach der Beschwerdeführer passiven Widerstand geleistet und permanent geschrien habe (vgl. Urk. 6/3/1 S. 7 F/A 49, Urk. 6/3/5 S. 5 f. F/A 43 ff., Urk. 6/3/8 S. 5 F/A 38 und Urk. 6/3/11 S. 5 F/A 41) der Vorwurf, die Beschwerdegegner 1-4 hätten dem Beschwerdeführer den Mund zugehalten, sodass er keine Luft mehr bekommen habe, nicht bestätigen. Gleiches gilt für die – einzig und ausschliesslich vom Beschwerdeführer geschilderte – Kapuze, die ihm über das Gesicht gezogen worden sein soll sowie die Einwirkungen auf seinen Hals. Auch diese Geschehnisse wurden von keiner der einvernommenen Personen beschrieben. Sodann konnten auch von den beiden Ärzten Dr. med. K._____ und Dr. med. L._____ keine solchen Verletzungen, welche auf eine Einwirkung gegen Mund, Gesicht oder Hals des

Beschwerdeführers hingedeutet hätten, festgestellt werden (Urk. 6/7/4 und Urk. 6/7/6). Zudem ist – gestützt auf die Schilderungen der Beschwerdegegner 1-4 (Urk. 6/3/1-14) sowie der übrigen, (teils telefonisch) befragten Personen (Urk. 6/5/5-6 und Urk. 6/2/2 S. 8 f.) sowie auch anhand des Journal-Auszugs der Kantonspolizei Zürich (Urk. 6/9/2 S. 3) und der übrigen Akten – davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer beim Verlassen des Fahr-

- 10 - zeuges und Einstieg ins Flugzeug in erheblicher Weise passiven Widerstand gegen die Ausschaffungshandlungen leistete. Unter diesen Umständen durfte die Staatsanwaltschaft – insbesondere auch da beim Beschwerdeführer einzig oberflächliche Schürfwunden an den Handgelenken als sichtbare Verletzungen festgestellt werden konnten (Urk. 6/7/4 und Urk. 6/7/6 S. 1 f.), welche er sich vermutlich beim Widerstand selbst zugefügt hatte – ohne Weiteres darauf schliessen, dass die gegen den Beschwerdeführer angewandten Massnahmen (Fesselung und Anwendung von Zwang im Rahmen von Art. 13 ff. ZAG) im konkreten Fall nötig und verhältnismässig waren (vgl. Urk. 3 S. 15 ff.). Daran hätten auch die Beweisergänzungsanträge des Beschwerdeführers (Urk. 6/12/8 S. 1 f. und Urk. 6/12/9) nichts geändert. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Einvernahme des Ausbildungsverantwortlichen der Kantonspolizei F._____ (Beweisantrag 1, vgl. Urk. 6/12/8 S. 1), der keinen konkreten Bezug zum Vorfall vom 18. März 2019 hat und höchstens allgemeine Ausführungen zur Durchführung von Ausschaffungen machen könnte, etwas am Beweisergebnis hätte ändern können. Dass es sich bei den Beschwerdegegnern 1-4 um entsprechend ausgebildete Polizisten handelte, die nach den für Ausschaffungen geltenden Vorschriftenvorgängen, hat die Staatsanwaltschaft sodann bereits rechtsgenügend erstellt (vgl. zuvor E. II/2.3). Auch die weiteren Beweisanträge des Beschwerdeführers hat die Staatsanwaltschaft zu Recht abgelehnt: Angesichts der – insbesondere gestützt auf die Aussagen der Beschwerdegegner 1-4 (Urk. 6/3/1-14) und der Auskunftspersonen (Urk. 6/5/1-6) sowie gestützt auf die Akten des Migrationsamtes des Kantons F._____ (Urk. 6/8/4/1-35) – bereits sorgfältig erfolgten Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft ist nicht ersichtlich, inwiefern mit einem Einsatzplan der Kantonspolizei F._____ (Beweisantrag 2, vgl. Urk. 6/12/8 S. 1), der erneuten Einvernahme der bereits telefonisch befragten Besatzungsmitglieder des Fluges 1 als Zeugen (Beweisantrag 3, vgl. Urk. 6/12/8 S. 2), der Befragung der beiden Ärzte Dr. med. K._____ und Dr. med. L._____ als Auskunftspersonen (Beweisantrag 4, vgl. 6/12/8 S. 2) sowie der Erstellung eines Arztberichtes zur Dokumentation der Verletzungen des Beschwerdeführers (Beweisantrag 5, vgl. Urk. 6/12/8 S. 2) der Staatsanwaltschaft noch nicht bekannte bzw. noch nicht rechtsgenügend erwiesene Tatsachen hätten ermittelt werden

- 11 - können. Nachdem die Staatsanwaltschaft gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen der Beschwerdegegner 1-4 sowie auf die übrigen Beweismittel zum Schluss gekommen ist, dass die Darstellung des Beschwerdeführers betreffend die Übergriffe gegen Hals und Mund völlig übertrieben bzw. nicht den Tatsachen entsprechend sind und sich auch die weiteren Vorwürfe nicht verifizieren liessen (vgl. Urk. 3 S. 16 ff.), durfte sie die Beweisanträge des Beschwerdeführers – gestützt auf Art. 318 Abs. 2 StPO – ablehnen. Auch insoweit ist die Einstellungsverfügung nicht zu beanstanden.

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist nicht erstell- und erkennbar, dass sich die Beschwerdegegner 1-4 anlässlich der versuchten Ausschaffung des Beschwerdeführers am 18. März 2019 der Körperverletzung und/oder des Amtsmissbrauchs strafbar gemacht hätten. Damit hat die

Staatsanwaltschaft zu Recht die Strafuntersuchung eingestellt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. III. 1. Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege unter Verbeiständung durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____ (vgl. Urk. 2 S. 2). Jede Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, in denen das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird, namentlich aufgrund der bis dahin vorliegenden Akten (Urteil des Bundesgerichts 6B_816/2016 vom 20. Februar 2017 E. 3.3). Die vorliegende Beschwerde ist – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers – offensichtlich unbegründet (vgl. E. I/5. und II/2.2. ff. hiervor) und die gestellten Rechtsbegehren sind aus-

- 12 - sichtslos. Von einer Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers ist bei dieser Ausgangslage abzusehen. Die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind damit nicht erfüllt. Das entsprechende Gesuch ist demnach abzuweisen. 2. Die Kosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren wären dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. Urk. 2 S. 12) rechtfertigt es sich jedoch, im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 425 StPO). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Entschädigung auszurichten. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

E. 4

Dem Beschwerdeführer sei für das vorliegende Verfahren das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung zu erteilen. Ebenso sei der unterzeichnete Anwalt als amtlicher Anwalt einzusetzen. - unter Kosten und Entschädigungsfolge – "

E. 5

Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen (Urk. 6). Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, kann von der Durchführung eines Schriftenwechsels abgesehen werden (Art. 390 Abs. 2 StPO). II. 1. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, ihm sei in der Polizeistation F._____ und/oder in der Strafanstalt G._____ der Zugang zu unabhängigem, medizinischem Personal verweigert worden (vgl. Urk. 2 S. 10 f.), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Einerseits fehlt es diesbezüglich an einem Antrag; auch ist kein Anfechtungsobjekt ersichtlich, da der Beschwerdeführer bereits von der Staatsanwaltschaft hinsichtlich dieser Vorwürfe an die örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden verwiesen wurde (vgl. Urk. 6/14/5) und diese nicht Gegenstand der angefochtenen Einstellungsverfügung sind. Die weiteren Voraussetzungen des Sachentscheids sind – insbesondere auch hinsichtlich der Rüge der Ablehnung von Beweisanträgen (vgl. Art. 394 lit. b StPO) – erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Damit ist auf die Beschwerde einzutreten. 2.